Erscheint jeden Freitag und kostet pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter Kreis-Blatt.

Insertionsgebühren die durchgehende Korpuszeile 20 Pf. die gespaltene 10 Pfennige.

Siebenundsechszigster Jahrgang.

Nr. 21. **Habelschwerdt,** den 21. Mai **1909.**

Der Finanzminister.
J.-Nr. II 1200 II Ang.
M. d. J. IVb Nr. 528.

Berlin C. 2, den 14. März 1909.

Aus den Ergebnissen der durch den Erlaß vom 26. Juni 1905 — F. M. II 4709, M. f. H. u. G. IIb 5514, M. d. J. IVb 1293 — veranlaßten Erhebungen über die Betriebsverhältnisse der Wanderlager ist zwar zu entnehmen, daß das Gesetz vom 27. Februar 1880, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs (Gesetzsamml. S. 174) im großen und ganzen sachgemäß gehandhabt wird.

Indessen besteht in einigen Punkten Unsicherheit bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes, zu deren Behebung folgendes bemerkt wird:

1. Wanderlager im Sinne des Gesetzes sind Unternehmungen, in denen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren feilgehalten werden.

   Als feste Verkaufsstätten gelten: Laden, Magazine, Zimmer, Schiffe, Wagen, Zelte, Räume in Hotels, Gast- und Schankwirtschaften. Umschlossene Räume sind indessen kein Erfordernis; eine feste Verkaufsstätte ist auch anzunehmen, wenn die Waren unter freiem Himmel auf Tischen oder auf ebener Erde ausgelegt und von dieser Stelle aus feilgehalten werden.

   Daß mit den Waren von Ort zu Ort gewandert wird, ist nicht Voraussetzung; insbesondere liegt ein Wanderlager auch dann vor, wenn ein Unternehmer an einem Ort, der nicht sein Wohnort ist, oder an dem er keine gewerbliche Niederlassung besitzt, die Ware erst ankauft und sodann von einer festen Verkaufsstätte vorübergehend feilbietet (vgl. Mitt. H. 21 S. 83). Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band 29 S. 1 Band 38 S. 32) und des Kammergerichts (Band 31 S. C 8).

2. Besondere Aufmerksamkeit erheischen die Versuche Gewerbetreibender, Wanderlagerbetriebe durch Anmeldung eines stehenden Gewerbes zu verdecken, indem neu zugezogene Personen ein stehendes Gewerbe zunächst anmelden, einige Zeit nach der Eröffnung aber wieder mit der Begründung abmelden, daß sich der Versuch, ein stehendes Gewerbe zu betreiben, als Fehlschlag erwiesen habe. In solchen Fällen bedarf der Tatbestand einer sorgfältigen Klarstellung. Namentlich ist die Dauer des abgeschlossenen Mietsvertrages zu erörtern. Häufig werden auch die Ankündigungen in den Zeitungen, das Geschäftsgebahren im allgemeinen und die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden erkennen lassen, ob die Förmlichkeiten der Anmeldung eines stehenden Betriebes nur behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt sind.
   pp.

3. Obschon Wanderversteigerungen nach Erlaß des Gesetzes vom 27. Februar 1880 durch § 56 c der Gewerbeordnung im allgemeinen verboten und nur für Waren zugelassen sind (vergl. Verfügung vom 13. März 1901 Mitt. H. 42 S. 24.) die dem raschen Verderben ausgesetzt sind, also überwiegend nur für Lebensmittel, deren Feilbieten der Wanderlagersteuerpflicht überhaupt nicht unterliegt, sind in beiden Berichtsjahren je 10 unzulässige Wanderversteigerungen vorgekommen.

   Die Ortspolizeibehörden müssen mit Nachdruck auf die Unzulässigkeit solcher Versteigerungen hingewiesen werden.

4. Nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 17. Januar 1907 — Entscheidungen Band 33 S. C. 23 — unterliegen Wanderlager, wenn sie lediglich aus Gegenständen bestehen, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sind, nicht den Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1880.

5. Durch § 3 Nr. 5 des Gesetzes ist dem Finanzminister um Härten vorzubeugen, die sich bei